

Gemeinrechtliche Kollektivversicherung

Informationsblatt zum Versicherungsprodukten

AXA Belgium – Belgien – Versicherungs-AB – BNB Nr. 0039

Gemeinrechtliche
Kollektivversicherung



Dieses Informationsblatt wurde zum Ziel erstellt, Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Deckungen und Ausschlüsse dieser Versicherung zu geben. Das Informationsblatt ist nicht auf Ihre persönlichen Anforderungen zugeschnitten, und die in ihm aufgeführten Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ergänzende Informationen zur gewählten Versicherung und zu Ihren Pflichten entnehmen Sie bitte den vorvertraglichen und vertraglichen Bedingungen zu dieser Versicherung.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die gemeinrechtliche Kollektivversicherung versichert den Versicherungsnehmer, seine Personalmitglieder und ihre Berechtigten gegen die Folgen eines gedeckten Unfalls im Berufsleben - in Ergänzung zu einer Arbeitsunfallversicherung oder nicht - oder im Privatleben. Ein Beistand ist automatisch vorgesehen.



Was ist versichert?

- ✓ Garantien im Todesfall, bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, dauerhafter Arbeitsunfähigkeit und medizinische Kosten im Falle eines Unfalls im Berufsleben für das nicht dem Gesetz über die Arbeitsunfälle unterliegende Personal oder bei einem Unfall im Privatleben
- Vorbehaltlich der Zahlung einer Zusatzprämie eventuell in Ergänzung zu einer Arbeitsunfallversicherung: Garantien im Todesfall, bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, dauerhafter Arbeitsunfähigkeit und medizinische Kosten:
 - Für gesetzlich zusammenwohnende Partner, die keine Rechte aus dem Gesetz über die Arbeitsunfälle herleiten, im Falle eines Unfalls im Berufsleben.
 - Für Telearbeiter und andere Heimarbeiter, die keine Rechte aus dem Gesetz über die Arbeitsunfälle herleiten, im Falle eines Unfalls im Berufsleben
 - Bei einem Unfall – der nicht als Arbeitsunfall anerkannt wurde – während oder auf dem Weg zu und von einer Sport-, Sozial- oder Kulturveranstaltung
 - Bei einem Unfall – der nicht als Arbeitsunfall anerkannt wurde – während eines Berufsauftrags im Ausland



Was ist nicht versichert?

- ✗ Einige Sportunfälle: Motorsportarten im Wettbewerb, Canyoning, Kitesurfen, Luftsportarten, einige Kampf- und Verteidigungssportarten
- ✗ die Unfälle, die hervorgehen aus:
 - Ihrer absichtlichen Handlung (Personen, die am Vorsatz unbeteiligt sind, bleiben versichert)
 - Alkoholvergiftung, Rauschmitteln
 - Wetten, Herausforderungen oder offensichtlich rücksichtslosen Handlungen
 - einer Naturkatastrophe
 - Anschlägen oder Angriffen
 - (Bürger-)Krieg, ähnlichen Fakten (es sei denn, dass die Person im Ausland durch den Ausbruch der Feindseligkeiten überrascht wird)
 - Kernrisiko
- ✗ medizinischen Eingriffen an der eigenen Person
- ✗ Selbstmord(-Versuch)
- ✗ (Berufs-)Krankheiten



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Keine Deckung für einen Arbeitnehmer, der mehr als 12 aufeinander folgende Monate abwesend ist.
- ! In Ermangelung eines Begünstigten, Beschränkung der Beteiligung im Todesfall auf die Rückzahlung der Bestattungskosten.
- ! Keine Kumulierung zwischen Entschädigungen im Todesfall und bei dauerhafter Unfähigkeit.
- ! Die Entschädigungen bei vorübergehender Unfähigkeit werden nach Ablauf der vereinbarten Karenzfrist – in der keine Entschädigung geschuldet wird – und nach Abzug der etwaigen Beteiligung der Krankenkasse bezahlt.
- ! Die medizinischen Kosten sind auf den Betrag beschränkt, der im Rahmen des Arbeitsunfallgesetzes berücksichtigt wird, unter Abzug der Beteiligung der Krankenkasse.



Wo bin ich versichert?

- ✓ In der ganzen Welt (außer Kriegsgebieten)



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Beim Abschluss des Vertrages: alle Ihnen bekannten Umstände genau angeben, die Sie vernünftigerweise als Bestandteile für die Risikoabschätzung durch den Versicherer betrachten müssen.
- Während der Laufzeit des Vertrages:
 - Meldung der neuen Umstände oder Änderungen von Umständen, die eine erhebliche und dauerhafte Erschwerung des Risikos des Eintritts des Unfalls nach sich ziehen könnten. (beispielsweise Reise eines Versicherten in ein Land mit Kriegsrisiko)
 - Alle vernünftigen Maßnahmen ergreifen, die zur Vermeidung eines Schadensfalls geboten sind.
 - Meldung der Löhne
- Bei einem Schadensfall:
 - Die Gesellschaft unverzüglich und so schnell wie möglich über den Schadensfall informieren, alle Auskünfte erteilen und so schnell wie möglich das ärztliche Attest vertraulich dem medizinischen Gutachter der Gesellschaft übermitteln
 - Die Gesellschaft unverzüglich über einen Todesfall durch den Unfall informieren.



Wann und wie zahle ich?

Sie haben die Pflicht, entweder die Prämienpauschale oder die Vorschüsse auf eine nach verstrichener Frist abrechenbare Prämie an dem in den Besonderen Bedingungen bezeichneten Fälligkeitstag zu bezahlen. Sie erhalten dazu Zahlungsaufforderungen. Zu bestimmten Bedingungen können Sie sich ohne Zusatzkosten für eine geteilte Prämienzahlung entscheiden. Sie bezahlen die nach verstrichener Frist abrechenbare Prämie nach Erhalt der Jahresabrechnung.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Die Dauer, der Fälligkeitstag und das Datum des Inkrafttretens der Versicherung werden in den besonderen Bedingungen angegeben. Der Vertrag wird für eine einjährige Mindestdauer abgeschlossen und verlängert sich daraufhin stillschweigend. Die Garantien treten nach der Zahlung der ersten Prämie in Kraft.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Versicherungsvertrag mindestens zwei Monate vor dem Fälligkeitstag kündigen. Der Versicherungsvertrag muss per Einschreiben, durch Zustellungsurkunde oder durch Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbescheinigung gekündigt werden.

Jedoch, wenn der Versicherungsvertrag in Ergänzung zu einer Arbeitsunfallversicherung abgeschlossen wurde, können Sie den Versicherungsvertrag mindestens drei Monate vor dem Fälligkeitstag kündigen.